

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Hermann Bachmaier, Angelika Barbe, Friedhelm Julius Beucher, Thea Bock, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Ludwig Eich, Dr. Konrad Elmer, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Renate Jäger, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Klaus Lennartz, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Michael Müller (Düsseldorf), Dr. Rolf Niese, Jan Oostergetelo, Peter Paterna, Manfred Reimann, Harald B. Schäfer (Offenburg), Otto Schily, Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Hans Georg Wagner, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz
— Drucksache 12/2523 —**

Skorpiongift als Pflanzenschutz

Das US-Unternehmen Agracetus hat beim Europäischen Patentamt einen Patentantrag für eine neue gentechnische Methode des Pflanzenschutzes gestellt: Das Gen, das das Gift des gemeinen Skorpions kodiert, wird hierbei mit Hilfe eines Agrobacteriums in Pflanzen übertragen, so daß die Pflanzen das Skorpiongift aus Polypeptid-Toxinen, bestehend aus 70 Aminosäuren, selbsttätig bilden können.

1. Ist der Bundesregierung dieser Patentantrag bekannt?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß das US-Unternehmen Agracetus Inc., Middleton, Wisconsin, am 28. November 1990 beim Europäischen Patentamt eine Patentanmeldung für ein Verfahren zur Expression des Gifts von Skorpionen in Pflanzen vorgelegt hat. Der Titel der Patentanmeldung, die das Aktenzeichen 90312944.3 trägt, lautet: „Toxine in Pflanzen zur Insektenbekämpfung“. Das Europäische Patentamt hat über die Anmeldung noch nicht entschieden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. Mai 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die möglichen ökologischen, gesundheitlichen und toxikologischen Folgen einer Anwendung dieser Methode auf Nutzpflanzen?

Die Beurteilung der möglichen ökologischen, gesundheitlichen und toxikologischen Folgen hängt davon ab, ob und wie dieses Patent oder Teile des Patents genutzt werden sollen. Da dies nicht bekannt ist, läßt sich eine Beurteilung zur Zeit nicht vornehmen.

3. Welche Maßnahmen müßten nach Auffassung der Bundesregierung ergriffen werden, um freilebende Tiere und Haustiere vor möglichen Schäden zu schützen, einen Gentransfer auf andere Organismen und den Pollenflug zu anderen Pflanzen zu verhindern sowie Verbraucherinnen und Verbraucher aufzuklären und zu schützen?

Gentechnische Arbeiten sowie die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen unterliegen den Regelungen des Gentechnikgesetzes (GenTG). Danach bedarf die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen in jedem Einzelfall einer Genehmigung durch das Bundesgesundheitsamt. Dem Bundesgesundheitsamt liegt zur Zeit kein Antrag auf Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen vor, die ein Gen für ein Skorpiontoxin enthalten. Nach dem Gentechnikgesetz (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 1) würde ein Antrag auf Freisetzung oder auf ein Inverkehrbringen solcher Pflanzen insbesondere nur genehmigt werden, wenn im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung bzw. des Inverkehrbringens unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie auf die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter nicht zu erwarten wären. Im Falle von Pflanzen, die ein Skorpiontoxin bilden, könnte eine Freisetzung bzw. ein Inverkehrbringen nur genehmigt werden, wenn durch entsprechende Untersuchungen die Unbedenklichkeit der Pflanzen für den Menschen, Haustiere und freilebende Nicht-Zielorganismen nachgewiesen wäre. Bei der Freisetzung transgener Pflanzen ist eine durch Pollen vermittelte Genübertragung nur auf kreuzbare Pflanzen derselben oder einer eng verwandten Art möglich. Sie kann durch Verhinderung der Blütenbildung, durch Fängerpflanzen oder durch räumliche Distanz zu benachbarten Feldern verhindert oder beschränkt werden. Welche Maßnahme im Einzelfall zu ergreifen ist, hängt von der Art der freigesetzten Pflanze und der Umwelt, in die freigesetzt werden soll, ab.

Genehmigungen für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Pflanzen werden öffentlich bekanntgemacht.

Handelt es sich um Pflanzen, die für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind, greift darüber hinaus das Lebensmittelrecht.